



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. Juni 2010

Seite 1 von 3

- Elektronische Post -

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39.09.01-1-10-077

Bezirksregierung Düsseldorf

- Dezernat 21 -

Poststelle 300865

40408 Düsseldorf

RAfr Franke

Telefon 0211 871-2583

Telefax 0211 871-2340

referat15@im.nrw.de

nachrichtlich:

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Köln
und Münster

Aufenthaltsrecht von Lebenspartnern eines Unionsbürgers

Gemeinschaftsrechtskonformität des § 3 Absatz 6 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU)

Ihr Bericht vom 27.05.2010, Az.: 21.02.00-Allgemein

In Ihrem Bezugsbericht wird die Frage der Rechtsgrundlage für den Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse beim Nachzug eines nichtfreizügigkeitsberechtigten Lebenspartners zu einem Unionsbürger problematisiert. In dem dem Bericht zugrundeliegenden Fall vertritt der Verfahrensbevollmächtigte die Auffassung, dass § 3 Absatz 6 FreizügG/EU mit der RL 2004/38/EG unvereinbar sei. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

a) Gemeinschaftsrechtskonformität des § 3 Absatz 6 FreizügG/EU

Art. 2 Nr. 2 b) bezieht zwar den Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, in die Definition des Familienangehörigen ein. Allerdings gilt dies nach dem klaren Wortlaut der Gemeinschaftsrechtsvorgabe nur unter der Bedingung, dass nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaates die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaates vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße

Die Regelung im FreizügG/EU erweist sich als an sich gemeinschaftsrechtskonform, da eine allgemeine rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe - wie in Art. 2 Absatz 2 b) RL 2004/38/EG gefordert - im deutschen Recht gerade nicht besteht. Die Verbesserung der rechtlichen Stellung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft durch die Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes führt nach nationalem Recht nicht zu einer Gleichstellung der Lebensformen.

Die Auffassung des VG Darmstadt, das § 3 Absatz 6 FreizügG/EU für gemeinschaftsrechtswidrig und unanwendbar erachtet,

VG Darmstadt, Beschluss vom 05.06.2008 - 5 L 277/08.DA, juris

vermag nicht zu überzeugen. Die Auffassung wird damit begründet, dass die RL 2004/38/EG drittstaatsangehörige gleichgeschlechtliche Lebenspartner in den Mitgliedstaaten den Ehegatten gleichstelle, in denen das Modell der Lebenspartnerschaft eingeführt sei. Damit wird der klare Wortlaut von Art. 2 Absatz 2 b) RL 2004/38/EG übergangen, der eine Gleichstellung mit der Ehe und nicht nur deren rechtliche Anerkennung fordert.

Unabhängig hiervon hat der Gesetzgeber mit § 3 Absatz 6 FreizügG/EU Art. 24 Absatz 1 RL 2004/38/EG und die Rechtsprechung des EuGH über den Gleichbehandlungsgrundsatz umgesetzt. Lebenspartner von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern erhalten unter denselben Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland wie Lebenspartner von Deutschen (vgl. insoweit § 27 Absatz 2 AufenthG).

b) (Rechts)Grundlage für das Sprachnachweiserfordernis

Auf die Einreise und den Aufenthalt des nicht freizügigkeitsberechtigten Lebenspartners eines nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers sind nach § 3 Absatz 6 FreizügG/EU dieselben aufenthaltsrechtlichen Vorschriften, wie sie für Lebenspartner eines Deutschen gelten (§ 27 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1a und 3, § 9 Absatz 3, § 9c Satz 2, §§ 28 bis 31 sowie 51 Absatz 2 AufenthG), anwendbar. Zu den Voraussetzungen, die vom drittstaatsangehörigen Lebenspartner erfüllt werden müssen, gehört auch der Nachweis „einfacher deutscher Sprachkenntnisse“ gem. § 28 Absatz 1 Satz 5 i.V.m. § 30 Absatz 1 Satz

1 Nr. 2 AufenthG, sofern nicht einer der Ausnahmeregelungen des § 30 Absatz 1 Satz 3 AufenthG greifen.

Seite 3 von 3

Vom Sprachnachweis ausgenommen sind danach u. a. Ehegatten von Ausländern, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten dürfen (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG). Dies trifft allerdings nur auf die in § 41 Absatz 1 und 2 AufenthV aufgeführten Staatsangehörigen zu (Nr. 30.1.4.2.3.4 VwV-AufenthG und Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5065).

Im Auftrag
gez.
Iven